



Vereinbarung für die Überlassung und Nutzung des Gemeindehauses

zwischen

der **Ortsgemeinde Virneburg**, vertreten durch den **Ortsbürgermeister**

- Gestatter -

u n d

- Nutzer -

1.
Die Gemeinde überläßt dem Nutzer
am für

folgende Räume des Gemeindehauses

- Hallenraum
- Thekenraum (mit Einrichtung)
- Küche (mit Einrichtung)
- Lagerraum
- Toilettenanlagen

sowie den Parkplatze Nr. 1 unmittelbar vor dem Gemeindehaus

Die überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte usw. dürfen nur zur Durchführung der vorbezeichneten Veranstaltung benutzt werden. Eine andere Nutzung ist nicht gestattet.

2.
Die Nutzung der in Ziffer 1 bezeichneten Räume, incl. Einrichtungsgegenstände und Geräte, erfolgt nach Einweisung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Einrichtungsgegenstände und Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden und verpflichtet sich, erkannte Schäden und Fehler dem Gestatter unverzüglich zu melden.

3.
Der Nutzer stellt den Gestatter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für alle Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte, der Zugänge zu den Räumen und Anlagen und der Benutzung der Parkplätze entstehen.

4.
Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für

den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Gestatter und dessen Bediensteten.

Der Nutzer hat vor Beginn der Nutzung nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, durch die auch die Freistellungsansprüche der Gemeinde abgedeckt werden.

5.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Gestatter am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Parkplätzen im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

6.

Der Vertreter der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister, bei seiner Behinderung sein Vertreter) hat jederzeit das Recht, Zutritt zu allen Räumen, vor, während und nach der Veranstaltung zu nehmen. Bei nicht vertragsgemäßer Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, entsprechenden Hinweisen der Ortsgemeinde nachzukommen. Kommt der Mieter seiner Verpflichtung aus dieser Vereinbarung oder den Weisungen der Ortsgemeinde nicht nach, so kann der Gestatter die weitere Nutzung der überlassenen Räume untersagen und gegebenenfalls sofortige Räumung anordnen.

7.

Der Nutzer verpflichtet sich, bei der Veranstaltung zum ausschliesslichen Bezug des gesamten Bedarfes an Bieren (einschl. alkoholfreien bzw. entalkoholisierten und alkoholreduzierten Bieren, sowie Malztrunk und Biermischgetränken) der von Der Königsbacher Brauerei vertriebenen Sorten zu beziehen.

Lieferanten: 1. Hennrichs Getränke Service, Hauptstr. 9, 56729 Boos
2. Getränke Zimmer GmbH, Alte Poststr. 39, 53518 Adenau

8.

Das Entgelt für die Überlassung der in Ziffer 1 bezeichneten Räume usw. wird gemäß Satzung der Ortsgemeinde Virneburg auf _____€ festgesetzt und ist zugunsten der Ortsgemeinde zu überweisen. Bei Nutzung eines weiteren Tages beträgt die zusätzliche Miete _____€

9.

Zu dem Entgelt nach Ziffer 9 sind die entstandenen Nebenkosten (Wasser, Strom, Heizöl und Reinigung) in tatsächlicher Höhe zu tragen. Der Gesamtbetrag ist nach Rechnungsstellung binnen 8 Tagen zu überweisen.

10.

Der Nutzer hat die genutzten Räume am Tage nach der Veranstaltung umgehend zu räumen, damit von der Ortsgemeinde zu bestimmendes Reinigungspersonal reinigen kann. Die anfallenden Reinigungskosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

11.

Der Nutzer kann, Tische und Sitzgelegenheiten nach seinen Wünschen beschaffen und aufstellen. Alle vom Nutzer eingebrachten oder anlässlich der Veranstaltung zurückgebliebenen Gegenstände sind vom Nutzer unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

12.

Neben diesen Vereinbarungen gelten die Bestimmungen des BGB.

13.

Bei Rücktritt von den Vereinbarungen oder bei angeordneter Räumung kann die Gemeinde auf Zahlung des vollen Entgeltes bestehen.

Virneburg, den 00.00.2002

für die Ortsgemeinde

für den Benutzer